

Die Bauergewerkschaft

Zeitung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erschein. jeden Sonnabend. Bezugspreis vierteljährlich 3,— RM. (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. Redaktionschluss: Montag, morgens 9 Uhr
 Nr. 18 · 30. Jahrgang Geschäftsstelle und Schriftleitung: Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2/3 Berlin, 4. Mai 1929

Der Abschluß der diesjährigen Lohnregelung

Für die Hauptberufe des Baugewerbes ist in den Tagen vom 22. bis einschließlich 24. April durch das Haupttarifamt erfolgt. Durch Vereinbarungen und bezirkliche Schiedsprüche ist nicht ganz die Hälfte der Tarifgebiete erledigt worden, so daß das Haupttarifamt noch für die größere Hälfte bindende Entscheidungen fällen mußte. Im Haupttarifamt wirken als Unparteiische die Herren Amtsgerichtsrat Dr. Schalhorn, Arbeitsgerichtsdirektor Dr. Sundfeld und Amtsgerichtsrat Dr. Sell. Als Beisitzer fungieren je ein Vertreter der vier vertragstiftenden Arbeiterorganisationen und vier Vertreter der beteiligten Arbeitgeberverbände. Die Verhandlungen im Haupttarifamt gehen in der Weise vor sich, daß zunächst die beiderseitigen Parteien ihre Anträge nebst Begründung vortragen, darauf berät das Haupttarifamt unter sich und fällt dann die Entscheidung. In den meisten der diesmal zur Entscheidung stehenden Fälle lag ein Schiedspruch einer Vorinstanz vor, der von einer oder von beiden bezirklichen Parteien abgelehnt worden war. Von beiden Parteien wurde vor dem Haupttarifamt stark um Durchsetzung ihrer Anträge gekämpft. Das Ergebnis des dreitägigen Wortkampfes ist aus nachfolgenden Entscheidungen zu ersehen.

Beschluß Nr. 1

In der Streitfrage der Bauarbeitgeberverbände betreffend das Vertragsgebiet Ostpreußen betreffend Einwendungen gegen den Schiedspruch des Tarifamtes Königsberg vom 15. 4. 1929 verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 22. April 1929 nachstehenden Beschluß:

Den Bezirksparteien und dem Tarifamt wird empfohlen, nochmals zusammenzutreten und die Einwände der Arbeitgeber gegen die Gültigkeit des Schiedspruches zu prüfen und, sofern vom Tarifamt anerkannt werden muß, daß der Schiedspruch formal ungültig ist, einen neuen Schiedspruch herbeizuführen.

Entscheidung Nr. 2

In der Lohnstreitfrage betreffend das Vertragsgebiet Brandenburg fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 22. April 1929 — nachdem der Spruch des Bezirkstarifamtes für Brandenburg vom 15. 4. 1929 nur mit einfacher Mehrheit gefällt worden und von den Bezirksorganisationen abgelehnt worden ist — gemäß § 11 RZB, Ziffern 19 d und 24 b folgende Entscheidung:

Der Schiedspruch des Tarifamtes für Brandenburg vom 15. 4. 1929 wird aufgehoben.

Die bisherigen Spitzenlöhne der Ortsklasse I werden

- für Facharbeiter um 4 Pf.,
- „ Tiefbauarbeiter „ 3 „ erhöht.

Diese Entscheidung ist endgültig und bindend. Ueber alle sonstigen noch strittigen Lohnfragen entscheidet das Tarifamt gemäß § 11, Ziff. 24 b RZB.

Entscheidung Nr. 3

In der Lohnstreitfrage betreffend das Vertragsgebiet Grenzmark Posen-Westpreußen fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 22. April 1929 — nachdem der Spruch des Bezirkstarifamtes für Grenzmark Posen in Schneidemühl vom 16. 4. 1929 nur mit einfacher Mehrheit gefällt worden und von den Bezirksorganisationen abgelehnt worden ist — gemäß § 11 RZB, Ziffern 19 d und 24 b folgende Entscheidung:

Der Schiedspruch des Tarifamtes Schneidemühl vom 16. 4. 1929 wird aufgehoben.

Die bisherigen Spitzenlöhne der Ortsklasse I werden

- für Facharbeiter um 4 Pf.,
- „ Tiefbauarbeiter „ 3 „ erhöht.

Diese Entscheidung ist endgültig und bindend.

Ueber alle sonstigen noch strittigen Lohnfragen entscheidet das Tarifamt gemäß § 11, Ziffer 24 b RZB.

Feststellung Nr. 4

In der Lohnstreitfrage der vier Arbeitnehmerverbände betreffend das Vertragsgebiet Rheinpfalz verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 23. April 1929 nachstehende Feststellung:

Der Antrag wird zurückgezogen, da inzwischen ein endgültiger Schiedspruch vor dem Tarifamt zustande gekommen ist.

Entscheidung Nr. 5

In der Lohnstreitfrage betreffend das Vertragsgebiet Provinz Pommern und Groß-Stettin fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 23. April 1929 — nachdem der Spruch des erweiterten Bezirkstarifamtes Stettin vom 15. 4. 1929 nur mit einfacher Mehrheit gefällt worden und von einem Teil der Bezirksorganisationen abgelehnt worden ist — gemäß § 11 RZB, Ziffern 19 d und 24 b folgende Entscheidung:

Der Schiedspruch des Tarifamtes Stettin vom 15. 4. nebst Berichtigungsbeschluss vom 19. 4. 1929 wird bezüglich der Facharbeiterlöhne der Provinz bestätigt, im übrigen aufgehoben.

Der Spitzenlohn der Facharbeiter in Groß-Stettin wird um 5 Pf., der der Tiefbauarbeiter um 4 Pf. erhöht.

Für die Provinz wird der Lohn der Tiefbauarbeiter der 1. Ortsklasse um 4 Pf. erhöht.

Diese Entscheidung ist endgültig und bindend. Ueber die noch strittigen Lohnfragen entscheidet das Tarifamt gemäß § 11, Ziffer 24 b RZB.

Entscheidung Nr. 6

In der Lohnstreitfrage betreffend das Vertragsgebiet Oberschlesien fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 23. April 1929 — nachdem der Spruch des erweiterten Bezirkstarifamtes Gleiwitz vom 16. 4. 1929 nur mit einfacher Mehrheit gefällt worden und von den Bezirksorganisationen abgelehnt worden ist — gemäß § 11 RZB, Ziffern 19 d und 24 b folgende Entscheidung:

Der Spruch des erweiterten Tarifamtes Gleiwitz vom 16. April 1929 wird bestätigt.

Diese Entscheidung ist gemäß § 11, Ziffer 24 b RZB endgültig und bindend.

Entscheidung Nr. 7

In der Lohnstreitfrage betreffend das Vertragsgebiet Niederschlesien fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe in seiner Sitzung am 23. April 1929 — nachdem der Spruch des Bezirkstarifamtes Breslau vom 17. 4. 1929 nur mit einfacher Mehrheit gefällt worden und von den Bezirksorganisationen abgelehnt worden ist — gemäß § 11 RZB, Ziffern 19 d und 24 b folgende Entscheidung:

1. Die formellen Bedenken der Arbeitgeber gegen die Gültigkeit der Sprüche für die Vertragsgebiete Breslau und Górlitz kann das Haupttarifamt nicht nachgehen. Ein neuer Bezirkstarifvertrag liegt noch nicht vor. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß die Lohnregelung im Rahmen des alten Bezirkstarifvertrages vorzunehmen war. Bezüglich der Vertragsgebiete Breslau und Górlitz ist daher seitens des Haupttarifamtes nichts zu veranlassen.

2. Bezüglich der Vertragsgebiete Glatz und Gränberg fällt das Haupttarifamt an Stelle des zu seinem Spruch gekommenen Bezirkstarifamtes nachstehende bindende Entscheidung:

Die Spitzenlöhne der obersten Ortsklasse werden erhöht

- a) für Gränberg um 5 Pf. für Fach- und Tiefbauarbeiter,
- b) für Glatz auf 96 Pf. und ab 1. 10. 1929 auf

98 Pf. für den Facharbeiter; auf 74 Pf. und ab 1. 10. 1929 auf 75 Pf. für den Tiefbauarbeiter.

(Bauhilfsarbeiter 17 Prozent Abschlag vom Maurerlohn.) Die übrigen Lohnsätze regelt das Tarifamt.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß das Tarifamt, nachdem es einmal in Tätigkeit getreten war, unbedingt verpflichtet war, einen Schiedspruch zu fällen (§ 11 Nr. 19 d RZB).

Entscheidung Nr. 8

In der Lohnstreitfrage betreffend das Vertragsgebiet Nordwestdeutschland fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 23. April 1929 — nachdem der Spruch des Bezirkstarifamtes Hannover vom 15. 4. 1929 nur mit einfacher Mehrheit gefällt worden und von einem Teil der Bezirksorganisationen abgelehnt worden ist — gemäß § 11 RZB, Ziffern 19 d und 24 b folgende Entscheidung:

Der Schiedspruch des erweiterten Tarifamtes vom 15. 4. 1929 wird mit folgenden Abänderungen bestätigt:

Der Lohn des Facharbeiters wird vom 11. 4. 1929 bis 31. 3. 1930

- in den Lohnklassen A und B um 5 Pf.
- „ „ „ C I, II, D u. E „ 4 „ erhöht.
- Die Spanne zwischen Facharbeiterlohn und Bauhilfsarbeiterlohn beträgt 17 Prozent.
- Der Tiefbauarbeiterlohn erhöht sich in den Ortsklassen A, B, C I u. II um 2 Pf.,
- in den „ D „ 3 „
- „ „ E „ 4 „

Für die Stadt Hannover wird die Verkehrszulage ab 1. 10. 1929 um 1 Pf. erhöht.

Die bisherige Lohnklasseneinteilung bleibt bestehen. Der Spruch ist endgültig und bindend.

Entscheidung Nr. 9

In der Lohnstreitfrage betreffend das Vertragsgebiet Westfalen-Ost und Lippe fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 23. April 1929 — nachdem der Spruch des Bezirkstarifamtes Bielefeld vom 12. 4. 1929 nur mit einfacher Mehrheit gefällt worden und von den Bezirksorganisationen abgelehnt worden ist — gemäß § 11 RZB, Ziffern 19 d und 24 b folgende Entscheidung:

Der Spruch des erweiterten Tarifamtes Bielefeld vom 12. 4. 1929 wird bestätigt.

Diese Entscheidung ist endgültig und bindend. Die weitere Lohnregelung trifft das Tarifamt gemäß § 11, Ziffer 24 b RZB.

Entscheidung Nr. 10

In der Lohnstreitfrage betreffend das Vertragsgebiet Norden fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 23. April 1929 — nachdem der Spruch des Bezirkstarifamtes Hamburg vom 14. 4. 1929 nur mit einfacher Mehrheit gefällt worden und von den Bezirksorganisationen abgelehnt worden ist — gemäß § 11 RZB, Ziffern 19 d und 24 b folgende Entscheidung:

Der Schiedspruch des erweiterten Tarifamtes Hamburg vom 14. 4. 1929 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß bezüglich der Bauhilfsarbeiter § 5 Ziffer 4 des Reichstarifvertrages und die Protokoll-Erklärung der Zentralorganisationen hierzu zu beachten sind.

Diese Entscheidung ist endgültig und bindend.

Entscheidung Nr. 11

In der Lohnstreitfrage betreffend das Vertragsgebiet Groß-Berlin fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 23. April 1929 — nachdem der Spruch des Bezirkstarifamtes Berlin vom 12. 4. 1929 nur mit einfacher Mehrheit gefällt worden und von den Bezirksorganisationen abgelehnt worden ist — gemäß § 11 RZB, Ziffern 19 d und 24 b folgende Entscheidung:

Der Schiedspruch des erweiterten Tarifamtes Berlin vom 12. 4. 1929 wird bezüglich des Lohnes der Tiefbauarbeiter der 1. Ortsklasse bestätigt, im übrigen

aufgehoben und der Spitzenlohn der Facharbeiter um 7 Pf. erhöht (Bauhilfsarbeiterlohn f. § 5, Ziffer 4 RTB). Diese Entscheidung ist endgültig und bindend.

Die übrigen Lohnsätze bestimmen das Tarifamt gemäß § 11, Ziffer 24b RTB.

Entscheidung Nr. 12

In der Lohnstreitfrage betreffend das Vertragsgebiet Freistaat Braunschweig fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 24. April 1929 — nachdem der Spruch des Bezirksstarifamtes Braunschweig vom 13. 4. 1929 nur mit einfacher Mehrheit gefällt worden und von einem Teil der Bezirksorganisationen abgelehnt worden ist — gemäß § 11 RTB, Ziffern 19d und 24b folgende Entscheidung:

Der Schiedsspruch des erweiterten Tarifamtes Braunschweig vom 13. April 1929 wird aufgehoben.

Die Spitzenlöhne der 1. Ortsklasse werden

für Facharbeiter um 5 Pf.,

„ Tiefbauarbeiter „ 3 „ erhöht.

Diese Entscheidung ist endgültig und bindend.

Die übrigen Lohnsätze regelt das Tarifamt gemäß § 11, Ziffer 24b RTB.

Entscheidung Nr. 13

In der Lohnstreitfrage betreffend das Vertragsgebiet Rheingebiet fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 24. April 1929 — nachdem der Spruch des Bezirksstarifamtes zu Bad Kreuznach vom 18. 4. 1929 nur mit einfacher Mehrheit gefällt worden und von einem Teil der Bezirksorganisationen abgelehnt worden ist — gemäß § 11 RTB, Ziffern 19d und 24b folgende Entscheidung:

Der Schiedsspruch des erweiterten Tarifamtes zu Bad Kreuznach vom 18. 4. 1929 wird aufgehoben.

Die bisherigen Spitzenlöhne der Ortsklasse I werden

für Facharbeiter um 4 Pf.,

„ Tiefbauarbeiter „ 3 „ erhöht.

Diese Entscheidung ist endgültig und bindend.

Die weitere Lohnregelung trifft das Tarifamt gemäß § 11, Ziffer 24b RTB.

Entscheidung Nr. 14

In der Lohnstreitfrage betreffend das Vertragsgebiet Württemberg fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 24. April 1929 — nachdem der Spruch des Bezirksstarifamtes Stuttgart vom 22. 4. 1929 nur mit einfacher Mehrheit gefällt worden und von den Bezirksorganisationen abgelehnt worden ist — gemäß § 11 RTB, Ziffern 19d und 24b folgende Entscheidung:

Der Schiedsspruch des erweiterten Tarifamtes Stuttgart vom 22. 4. 1929 wird aufgehoben.

Die bisherigen Spitzenlöhne der obersten Ortsklasse (1a) werden für die Zeit vom 11. 4. 1929 bis 31. 3. 1930

für Facharbeiter um 4 Pf.,

„ Tiefbauarbeiter „ 3 „ erhöht.

Diese Entscheidung ist endgültig und bindend.

Die weitere Lohnregelung trifft das Tarifamt gemäß § 11, Ziffer 24b RTB.

Entscheidung Nr. 15

In der Lohnstreitfrage betreffend das Vertragsgebiet Bayern fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 24. April 1929 — an Stelle des erweiterten Bezirksstarifamtes, da vor diesem ein Spruch nicht zustande gekommen ist und nachdem die Vertragsparteien des zukünftigen Landestarifvertrages für Bayern rechts des Rheins darüber einig geworden sind, daß das Haupttarifamt heute nur den Lohn des Facharbeiters der Ortsklasse I bindend festlegen, und daß alle übrigen schwebenden Fragen, insbesondere auch die Festlegung des Tiefbauarbeiterlohnes mit bindender Wirkung von dem erweiterten Bezirksstarifamt in der bisherigen Besetzung mit einfacher Mehrheit erledigt werden sollen, folgende Entscheidung:

1. Der bisherige Lohn des Facharbeiters der Ortsklasse I von 121 Pf. wird für die Zeit vom 11. April 1929 bis 30. September 1929 auf 125 Pf., und vom 1. Oktober 1929 bis 31. März 1930 auf 127 Pf. erhöht.

2. Das Haupttarifamt verweist die Regelung aller sonst hinsichtlich des Lohnes und des Bezirksstarifamtes schwebenden Fragen, insbesondere die Festlegung des Tiefbauarbeiterlohnes, an das erweiterte bezirksstarifamt, das unter Mitwirkung der bisherigen Unparteiischen tagt, zurück. Dieses entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig und bindend.

Entscheidung Nr. 16

In der Lohnstreitfrage betreffend den Streckentarif für den Mainkanal fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 24. April 1929 — nachdem der Spruch des Tarifamtes Wschaffenburg vom 20. 4. 1929 nur mit einfacher Mehrheit gefällt worden und von den Bezirksorganisationen abgelehnt worden ist — gemäß § 11 RTB, Ziffern 19d und 24b folgende Entscheidung:

Der Spruch des Tarifamtes Wschaffenburg vom 20. 4. 1929 wird bekräftigt.

Diese Entscheidung ist endgültig und bindend.

Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung

Eine Denkschrift des Reichsarbeitsministers

Der Reichsarbeitsminister hat dem Reichstage einen Bericht über die Lage der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung überreicht, aus dem wir nachstehenden Auszug mitteilen:

Die Reichsanstalt hat auf Veranlassung des Reichsarbeitsministeriums über ihre bisherige Tätigkeit (in der Zeit vom 1. Oktober 1927 bis zum 31. Dezember 1928) einen zusammenfassenden Bericht erstattet. Aus diesem Bericht ergibt sich, wie mannigfaltig und schwierig die Aufgaben sind, die der Anstalt obliegen, und wie zahlreiche und große Fragen auf ihrem Arbeitsgebiet noch der Lösung harren. Der Bericht zeigt aber auch, daß die Anstalt mit Tatkraft an die Lösung ihrer Aufgaben herangegangen ist und überall eine Entwicklung zu wirtschaftlichen und wirtschaftlicheren Formen der Arbeitsmarktpolitik und Arbeitslosenfürsorge anstrebt und zum Teil schon angebahnt hat.

Auf die Entwicklung des Arbeitsmarktes im Berichtszeitraum hatten drei Faktoren wesentlichen Einfluß: die langsam abklingende Wirtschaftskrisis sowie die Rationalisierungsmaßnahmen, ferner die von den Außenberufen abhängige Saisonbelastung des Arbeitsmarktes und endlich die strukturelle Veränderung in der Schicht der Erwerbstätigen. Der Anfangsstand von 867 000 verfügbaren Arbeitsuchenden Ende September 1927 erhöhte sich bis zum Januar 1928 auf rund 2 012 000, um bis Ende Juli wieder auf 1 155 000 zu fallen. Im Dezember 1928 wurde der Stand 2 545 000 erreicht; hiervon waren 90 bis 96 Prozent arbeitslos und 52 bis 77 Prozent Hauptunterstützungsempfänger der Arbeitslosenversicherung und Krisenunterstützung. Ueber der Zahl der Unterstützten ist bis September ein Gürtel von 350 000 bis 526 000 nichtunterstützten Arbeitslosen gelagert, der sich erst ab Oktober 1928 erweiterte. Die Inzidenz des Beschäftigungsgrades nach der Krankenkassenmitgliederstatistik (1. Januar 1925 = 100) betrug im Oktober 1927 111,3, fiel im Januar auf 103,4 und stieg bis in den Sommer 1928 auf 111,8. Auf dieser Höhe etwa blieb der Beschäftigungsgrad bis Oktober 1928, um dann auf 102,0 im Dezember zu fallen. Im Gegensatz zu der starken Vermehrung in der Zahl der Arbeitssuchenden im Herbst 1928 gegenüber 1927 ist der Beschäftigungsgrad also nur wenig schlechter geworden. Diese Tatsache läßt es als wahrscheinlich erscheinen, daß das höhere Niveau in der Zahl der Arbeitssuchenden und Arbeitslosen im Tiefpunkt von 1928 gegenüber 1927 zu einem erheblichen Teil auf den strukturellen Bevölkerungszuwachs zurückzuführen ist.

Im Baugewerbe war bis in den November 1927 hinein eine verhältnismäßig gute Beschäftigung zu verzeichnen. Erst im Dezember 1927 stieg die Zahl der arbeitslosen Bauarbeiter sprunghaft an, sank jedoch bereits im Januar 1928 infolge des frühen Beginns der wärmeren Witterung in stärkerem Maße als in den Vorjahren ab. Im Gegensatz zu der Entwicklung des Jahres 1927 trat aber schon im März 1928 eine merkliche Verlangsamung im Tempo des saisonüblichen Aufschwungs ein. Die gegen Ende der Bauzeit 1928 beobachtete kurzfristige Belebung am Wohnungsbauwerke vermochte die Verschlechterung der Arbeitsmarktlage für Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter gegenüber dem Vorjahre nicht zu beheben. Die Zahl der unterstützten Arbeitslosen lag Ende Oktober 1928 mit 85 000 um 50 000 (49 700) höher als im Jahr zuvor. — Bemerkenswert ist die Feststellung der Denkschrift, daß die saisonübliche Arbeitslosigkeit nur zum Teil auf Witterungseinflüsse zurückzuführen sei, und daß sie sich zweifellos in starkem Maße durch gleichmäßigere Auftragserteilung und technische Vervollkommnung heben lasse, wie das das Beispiel anderer Länder zeige. Es bleibt dann die Frage, worin die tiefgreifende Sonderbehandlung der Bauarbeiter durch die Sonderfürsorge ihre Berechtigung findet. Die Reichsanstalt begnügt sich sonst in der Frage der saisonüblichen Arbeitslosigkeit im wesentlichen mit der Registrierung der Arbeitslosenziffern und der gesetzlichen Maßnahmen in der Berichtszeit. In einer besonderen Denkschrift soll jedoch die berufssübliche Arbeitslosigkeit eingehend behandelt werden.

Von den öffentlichen Arbeitsnachweisen wurden im Jahre 1927 5 981 492 Vermittlungen getätigt und im Jahre 1928 6 206 279 Vermittlungen. In der Metallverarbeitung war die Zahl der Vermittlungen 1928 geringer als im Vorjahre; sie dürfte durch die konjunkturell geschwächte Lage dieser Berufsgruppe herabgedrückt worden sein. Denn: eine lebhaftere Bewegung auf dem Arbeitsmarkt ist immer noch, trotz vereinzelter gegenteiliger Erfahrungen, ein

deutliches Merkzeichen aufsteigender Konjunktur. Die Mittel, die der Verwaltungsrat im ersten Haushalt der Reichsanstalt für den sachlichen Ausbau der Arbeitsvermittlung bewilligte, waren für zwei Berufsgebiete bestimmt: einmal sollte das in mannigfacher Beziehung vordringliche Landarbeiterproblem von der Arbeitsvermittlung her stärker in Angriff genommen werden; sodann sollte für die älteren, von der Wirtschaft zurückgedrängten Angestellten jede mögliche Arbeitsgelegenheit erfasst werden. Das zahlenmäßige Ergebnis der landwirtschaftlichen Arbeitsvermittlung im Jahre 1928 im Vergleich zum Vorjahre zeigt, daß die Zahl der Vermittlungen im Jahre 1928 um etwa 41 000 gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist, und zwar wurden vermittelt: im Jahre 1927 insgesamt 416 905 Arbeitsplätze und 1928 insgesamt 453 580 Stellen. In den ersten Jahren nach dem Kriege war es nicht möglich, den vor dem Kriege bestehenden Rückkehrzwang der ausländischen landwirtschaftlichen Saisonarbeiter wieder allgemein durchzuführen. Gegenüber einer Beschäftigungszahl von rund 376 000 ausländischen Landarbeitern (jetziges Reichsgebiet) im Jahre 1914 wurden für das Jahr 1928 außer den rund 20 000 Inhabern der Befreiungsscheine (ausländische Landarbeiter, die sich in der Regel schon seit dem 1. Januar 1913 im Inland befinden) nur noch 125 550 genehmigungspflichtige ausländische Landarbeiter für das gesamte Reichsgebiet zugelassen. Für das Jahr 1929 ist angesichts der ungünstigen Lage des einheimischen Arbeitsmarktes die Zahl der ausländischen Landarbeiter noch weiter herabgesetzt worden (100 000 Ausländer und eine Notreserve von 10 000 Ausländern).

Von den 18,9 Millionen Arbeitnehmern, die der Krankenversicherungspflicht unterliegen, waren Ende November 1928 von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung 2,4 Millionen befreit. Ende November 1928 umfaßte die Arbeitslosenversicherung 17 057 877 Personen. Im Durchschnitt des Jahres 1928 entfiel auf den Kopf eines Hauptunterstützungsempfängers ein Unterstützungsaufwand von 76,71 RM. in der Arbeitslosenversicherung und von 72,16 RM. in der Krisenunterstützung. Im Kalenderjahre 1928 wurden 823 739 910,65 RM. an Beiträgen vereinnahmt. Dagegen wurden 819 285 102,22 RM. für die Arbeitslosenversicherung aufgewendet und 129 985 439,85 RM. für die Krisenunterstützung.

Die Reichsanstalt hat im Berichtszeitraum nach dem Willen des Gesetzgebers ihren Aufbau selbst vollzogen. Die Zahl der Arbeitsämter verringerte sich auf 361 in 13 Landesarbeitsamtsbezirken. Insgesamt sind 12 912 Personen als Beamte oder Stellvertreter in den Organen der Reichsanstalt tätig. Am 1. Dezember 1926, dem Stichtag, an dem die letzte Erhebung vor dem Inkrafttreten des RWVG. stattfand, waren 4160 Beamte, 12 330 Angestellte, insgesamt 16 490 Kräfte in den öffentlichen Arbeitsnachweisen tätig. Ende September 1928, also vor der Eingliederung, befanden sich bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen 16 133 Kräfte. Der Vorstand hielt zur Bewältigung der dauernden Arbeiten 12 310 Kräfte für erforderlich. Er glaubte aber im Hinblick auf die zurzeit noch unübersichtliche Entwicklung und vor der Festigung der Gesamtorganisation der Reichsanstalt nicht, sofort die volle Zahl als Dauerstellen vorzuschlagen zu können. Es sind nur 1/10 dieser Kopfzahl (11 078 Personen) als Planstellen, die übrigen (1232) als Ergänzungskräfte eingesetzt.

Um vom ersten Tage nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Einnahmen und Ausgaben der Reichsanstalt ordnungsgemäß bewirtschaften zu können, sind noch während des Bestehens der alten Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) die Vorarbeiten für einen Haushalt der Reichsanstalt aufgenommen worden. Der erste Haushalt, der die Zeit vom 1. Oktober 1927 bis 31. März 1928 umfaßt, verlegte seine Geltungsdauer, soweit er die Hauptstelle selbst betraf, auf den 15. September 1927, den Tag der Eingliederung des früheren Reichsamts für Arbeitsvermittlung als Hauptstelle der Reichsanstalt, zurück. In Einnahme und Ausgabe schließt dieser Halbjahreshaushalt mit 590 131 910 RM. ab, wobei am Schluß der Ausgaben eine Ueberweisung von rund 24 Millionen RM. an den Notstod der Versicherung vorgehen war. Auf dem gleichen Wege kam auch der Haushalt für das erste Halbjahr 1928 zustande. Dieser Haushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 561 Millionen RM. ab. Beide Seiten sind so ausgeglichen, daß als Ueberweisung an den Notstod nur 675 000 RM. erscheinen. Auf der Einnahmeseite sind die Beiträge mit rund 372 Millionen RM. eingesetzt; außerdem sind noch erwähnenswert die Mittel des Reichs für die Krisenunterstützung (111 Millionen RM.) und die verstärkte Förderung (mit rund 69 Millionen RM.). Der Reichsanstalt wurde ein Vermögensgrundstock von etwa 143,5 Mill. RM. mit auf den Weg gegeben, der ihr neben den laufenden Einnahmen zur Deckung der Ausgaben zur Verfügung stand. Der bedeutendste Teil der laufenden Einnahmen sind die Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Die Einzugsstellen (rund 11 700 einschließlich rund 3700 Zweigstellen von Ortsklassen) haben die der

einnahmten Beiträge spätestens am dritten Tage nach ihrer Einzahlung oder Entschuldig an das Landesarbeitsamt abzuführen, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben. Im Kalenderjahr 1928 wurden von der Reichsanstalt vereinnahmt aus Beitragsmitteln 323 739 910,65 und 28 059 086,89 RM. sonstige Einnahmen. Im gleichen Jahre waren 89,60 Millionen RM. an Zuschüssen notwendig.

Die Reichsanstalt hat ihre Arbeit unter schwierigen Verhältnissen mit zielbewusster Tatkraft begonnen. Noch sind die Dinge im Fluß, aber man darf das Vertrauen haben, daß die Schwierigkeiten des Ueberganges in nicht allzu ferner Zeit überwunden sein werden. Erst dann wird die Anstalt sich mit voller Kraft den großen Aufgaben einer vorausschauenden und vorbeugenden Arbeitsmarktpolitik widmen können, die ihrer vor allem auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung noch harren. Erst dann wird auch die Zeit gekommen sein, endgültige feste Formen für die Aufsichtstätigkeit des Reichsarbeitsministeriums zu schaffen.

Allgemeine Rundschau

Das Baukreditgesetz 1929

Das Baukreditgesetz, das inzwischen im Reichsgesetzblatt veröffentlicht ist, ist mit dem 13. April 1929 in Kraft getreten. Es ermächtigt den Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, in den Jahren 1929 bis 1931 für die Deutsche Bau- und Bodenbank Aktiengesellschaft gewährte Darlehen bis zum Gesamtbetrage von 250 Millionen RM. die Bürgschaft zu übernehmen. Die Bank darf diese Darlehen nur als Zwischenkredite für den Kleinwohnungsbau verwenden.

In materieller Hinsicht bringt das Baukreditgesetz einmal durch die Erhöhung der Bürgschaftssumme (250 Millionen RM. gegen 200 Millionen RM. nach dem Baukreditgesetz von 1928) weiter insofern eine Milderung, daß bisher die Kredite nur dann gegeben wurden, wenn die volle Finanzierung des Bauborhabens gesichert ist, während es nach den neuen Bestimmungen (§ 2) genügt, wenn die volle Finanzierung des Bauborhabens als gesichert anzusehen ist. Durch diese Fassung des Gesetzes wird, wenn auch in begrenztem Umfang, ein subjektiver Maßstab für die Eignung der mit Baukrediten der Bank auszuführenden Projekte anerkannt, wodurch eine größere Beweglichkeit bei der Beurteilung der endgültigen Finanzierung und eine elastischere Handhabung der Kreditgewährung ermöglicht wird. Die Darlehen der Deutschen Bau- und Bodenbank sollen ebenso dem freien Baugewerbe wie den auf gemeinnütziger Grundlage arbeitenden Organisationen zugute kommen.

Die Geltungsdauer des Gesetzes ist auf 3 Jahre, d. h. bis zum 31. März 1931 verlängert.

Die „Westdeutsche Arbeiterzeitung“ erscheint 30 Jahre

Die „Westdeutsche Arbeiterzeitung“, das Organ der katholischen Arbeiter- und Knappenvereine Westdeutschlands, feiert in diesen Tagen ihr 30jähriges Bestehen. In einer Zeit, da das soziale Wollen auch in manchen kirchlichen Kreisen nicht besonders hoch im Kurse stand, hat sie die katholischen Arbeiter des Westens machtvoll und erfolgreich ausgerichtet zur sozialen Tat, zum Willen, sich selber zu behaupten aus christlichem Geiste. Sie tat das in dem Bewußtsein ihrer hohen Sendung, die Arbeiter zu einem gleichberechtigten Stande innerhalb der Volksgemeinschaft werden zu lassen. Bis heute ist sie dieser Aufgabe in vorbildlicher Weise gerecht geworden. Der christlichen Gewerkschaftsbewegung war sie eine treue Weggenossin und hat ihr besonders im Kampfe um die Unabhängigkeit wertvollste Dienste geleistet. Wenn auch hier und da, besonders in den letzten Jahren, Meinungsverschiedenheiten auftraten, so betrafen diese nur den Weg, nie aber das gemeinschaftliche Ziel. Wir wünschen der Jubilarin auch von uns aus weitere Jahre segensreichen Schaffens für Stand und Volk!

Die Milderung der Lex Brüning

Dem Reichstag ist jetzt der von den Staatsjahrgeschäftigen ausgearbeitete und von uns bereits besprochene Gesetzentwurf über die Milderung der sogenannten Lex Brüning zugegangen. Das Gesetz bestimmt, daß wenn das Einkommen aus der Lohnsteuer im Rechnungsjahre 1929 oder in einem darauf folgenden Rechnungsjahre, zum letzten Mal im Rechnungsjahre 1934, den Betrag von 1 300 000 RM. übersteigt, von dem Ueberschuß der Betrag bis zu 75 Millionen RM. zur Erleichterung der knappschaftlichen Altersversicherung und zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit und der Rest für den Ausbau und die Erhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Invalidenversicherung dem Haushalt des Reichsarbeitsministeriums überwiesen wird. Ueber die Verwendung und Verteilung des der Knappschaftsversicherungsleistung zukommenden Anteils bestimmt der Reichsarbeitsminister das Nähere. Ueberschreitet in einem der genannten Rechnungsjahre das Einkommen aus der Lohnsteuer auf den Monat umgerechnet den Betrag von 108,3 Millionen RM., so werden aus dem Ueberschuß vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung Abschlagsbeträge auf die für die Invalidenversicherung zu verwendenden 75 Millionen RM. ausgezahlt, die auf den Monat umgerechnet 6,25 Millionen RM. nicht übersteigen.

Am 4. Mai 1929 ist der achtzehnte Wochenbeitrag für das Jahr 1929 fällig.

Tarifbewegung

Bezirk Königsberg

Das Tarifamt hat in seiner Sitzung am 15. April 1929 wegen Abschluß eines Bezirksarbeitsvertrages für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiter in der Provinz Ostpreußen mit 7 gegen 4 Stimmen folgenden für die Parteien bindenden

Schiedsspruch

gefällt: Mit Wirkung vom 11. April 1929 bis zum 31. März 1930 gilt folgendes:

I. Lohngebiete:

Das Vertragsgebiet Ostpreußen zerfällt in vier Lohngebiete:

Lohngebiet I: Königsberg und Umgebung;
Lohngebiet II: Allenstein, Braunsberg, Cranz, Deutsch-Eylau, Elbing, Fischhausen, Georgenswalde, Gumbinnen, Insterburg, Kahlberg, Löben, Lyck, Marienburg, Marienwerder, Neuhäuser, Neufahrn, Ortelsburg, Osterode, Paimiden, Pillau, Ragnit, Rastenburg, Rauschen, Riesenburg, Tilsit, Warmiden und Umgebung.

Lohngebiet III: Angerburg, Arns, Bartenstein, Bischofsburg, Bischofsien, Eydtkuhnen, Goldap, Garnsee, Heiligenbeil, Heilsberg, Johannesburg, Korschchen, Labiau, Landsberg i. Ostpr., Mührungen, Neidenburg, Pr. Eylau, Pr. Holland, Proßten, Rosenburg W. P., Sensburg, Stallupönen, Stuhm, Tapiau, Treuburg, Wehlau, Wormditt, Zinten und Umgebung.

Lohngebiet IV: Alle übrigen Städte, Orte und das platte Land.

II. Löhne:

1. Hinsichtlich der Berechnung der Vollarbeiterstundenlöhne in den Lohngebieten II, III und IV gilt als Spanne für

Lohngebiet II	90 Prozent
Lohngebiet III	85 Prozent
Lohngebiet IV	75 Prozent

2. In Lohngebiet I erhöhen sich die Stundenlöhne (Spitzenlöhne):

a) der Facharbeiter um 9 Pfennige

b) der Tiefbauarbeiter um 8 Pfennige.

3. Der Stundenlohn der Postengesellen, der Maschinenisten I. Kl. und Fuhrer ist 12,5 Prozent höher als der Facharbeiterlohn. Der Stundenlohn der Bauhilfsarbeiter, Abbruch-, Rammhilfs-, Betonhilfs-, Platzarbeiter sowie Vorarbeiter im Tiefbau, Einbauer (Einstampfer) bei Kanalisationsarbeiten, Rohrleger ist 17 Prozent niedriger als der Facharbeiterlohn.

Der Stundenlohn der Zementarbeiter, Flechter und Bieger bei Betonarbeiten, Gerüstbauer und Kammer liegt in der Mitte zwischen Facharbeiter- und Bauhilfsarbeiterlohn.

Die Maschinenisten II. Kl. erhalten den Stundenlohn der Facharbeiter zuzüglich 3 Pfennige, die Werkstattshandwerker den der Facharbeiter.

Der Stundenlohn der Maschinenisten III. Kl. ist gleich dem der Facharbeiter abzüglich 10 Pfennige. Die Werkstattshelfer erhalten den Lohn der Bauhilfsarbeiter.

4. Der Stundenlohn der Jugendlichen von 18 bis 19 Jahre ist 5 Prozent, der von 17 bis 18 Jahre 7,5 Prozent, der von 16 bis 17 Jahre 10 Prozent niedriger als der Vollarbeiterlohn ihrer Gruppe.

5. Der Stundenlohn der Lehrlinge beträgt im ersten Lehrjahre 20 Prozent, im zweiten Lehrjahre 33 1/2 Prozent, im dritten Lehrjahre 50 Prozent des Facharbeiterlohnes.

6. Die Geschirrzulage an Facharbeiter und Lehrlinge beträgt in allen vier Lohngebieten je 2 Pf. die Stunde.

7. Innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Königsberg l. Pr. beschäftigte Arbeitnehmer erhalten an Stelle der bisher in diesem Gebiete gewährten Bezahlung eine Werklohzulage von 32 Pf. je vollen Arbeitstag bzw. 4 Pf. für jede angefangene Arbeitsstunde.

Fliesenleger

Der bisherige Lohn- und Manteltarifvertrag für das Fliesenlegergewerbe Groß-Berlin wurde seitens des christlichen Bauarbeiterverbandes, sowie der übrigen Arbeitnehmerorganisationen und des Arbeitgeberverbandes gekündigt.

Die Versuche, in freier Verhandlung zu einer neuen Regelung zu kommen, scheiterten. Somit hatte sich der Schlichtungsausschuß von Groß-Berlin mit dem Neuabschluß des Lohn- und Manteltarifvertrages zu befassen. Dieser fällt nach mehrwöchiger Beratung einen Schiedsspruch, der besagt, daß der Stundenlohn für Fliesenleger und Hilfsarbeiter ab 1. April 1929 bis 31. März 1930 um 5 Prozent erhöht wird. Die übrigen Tarifbestimmungen des bisherigen Vertrages bzw. die Änderungen, die zwischen den Parteien bereits festgelegt sind, bleiben bestehen. Der Manteltarifvertrag hat eine Geltungsdauer von zwei Jahren. Die Erklärungsfrist des Schiedsspruches lief am 16. April d. J. ab. Der genannte Schiedsspruch wurde von Arbeitgeber und Arbeitnehmer angenommen.

Somit sind die Verhandlungen abgeschlossen und ein neuer Tarifvertrag besiegelt. Die Drucklegung wird

in den nächsten Tagen erfolgen. Die Aenderungen, die der Tarifvertrag bzw. die Löhne aufweisen, entsprechen nicht voll und ganz den Wünschen und Forderungen der Arbeitnehmer. Immerhin sind die Erfolge nicht zu unterschätzen. Sie sind aber nur auf eine straffe gewerkschaftliche Organisation zurückzuführen. Die Berliner Fliesenleger werden daher auch weiterhin für den Ausbau der Berufsgruppe der Fliesenleger im Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands tätig sein.

Unsere Kollegen wollen besonders beachten, daß bei dem neuen Tarifvertrag die freie Vereinigung der Fliesenleger nicht mehr als Tarifträger auftritt, da sie sich mehrmals gegen den Abschluß von Tarifverträgen ausgesprochen hat und den gefällten Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses ablehnte.

Aus dem Verbandsleben

Dortmund. (Ortsgruppe der Maurer, Bauhilfs- und Betonarbeiter.) Am 12. April fand unsere diesjährige Generalversammlung statt. Der erste Vorsitzende, Kollege August Boinwinkelmann, erstattete den Jahresbericht. Er warf einen Rückblick auf das verfließende Jahr und betonte, daß auch im letzten Jahr trotz mäßiger Konjunktur die Agitation in unserer Ortsgruppe gute Erfolge gebrächt habe. Die Mitgliederzahl hätte sich nicht nur gehalten, sondern sich noch wesentlich erhöht. Die einmütige Zusammenarbeit habe somit die Erwartungen einigermaßen befriedigt. Bei der Vorstandswahl wurden gewählt bzw. wiedergewählt der Kollege Aug. Boinwinkelmann (Maurer), als 1. Vorsitzender, Kollege Ferdinand Reufert (Maurer), als 2. Vorsitzender, als 1. Kassierer August Ernst, als 2. Franz Josef (Zabrilmauer), als 1. Schriftführer Kollege Adalbert Biermann (Bauhilfsarbeiter), als 2. Schriftführer Kollege Hermann Laimbach (Zementfacharbeiter), als Beisitzer die Kollegen Joh. Balkenhol (Zachdecker), Ludwig Schmidt (Maurer), Friedrich Vogel, Anton Mehler (Bauhilfsarbeiter) und unser Jugendarbeiter Kollege Bernhard Stahl (Maurer). Für Kontrollreue wurden die Kollegen Heinrich Heddergott (Maurer) und Franz Menge (Bauhilfsarbeiter). Nachdem noch die Verwaltungsstellen delegierten und die Kartelldelegierten gewählt waren, sprach der Kollege Petri über die stattgefundenen Verhandlungen zur Schaffung eines Bezirksarbeitsvertrages, wie auch über die Neugestaltung unserer Löhne. Seine Ausführungen erzeugten eine lebhafteste Aussprache. Es kam der Wille zum Ausdruck, daß alle Mitglieder mit allen Kräften für den Verband streben möchten, damit in Zukunft bessere Ergebnisse erzielt würden. Mit einem kurzen und kernigen Schlußwort, welches in einem „Hoch“ auf den Zentralverband christlicher Bauarbeiter ausklang, konnte die diesjährige Generalversammlung geschlossen werden. Sie war ein guter Auftakt für die diesjährige Gewerkschaftsarbeit.

Aug. Boinwinkelmann.

Duisburg. Eine außerordentlich stark besuchte Konferenz unseres Verbandes fand im historischen Duisburger Arbeiterheim am Sonntag, den 11. April, statt, dort also, wo die christlich-nationale Arbeiterbewegung Deutschlands mit ihre ersten entscheidenden Kämpfe führte. Recht stramm waren die Delegierten von allen Orts- und Fachgruppen aus Duisburg, Oberhausen, Mülheim, Steritade, Osterfeld, Hamborn, Weiderich, Reumühl, Holsen, Ruhrort, Großenbaum und Hüdningen erschienen.

Nach herzlichem Begrüßungsvort und geschäftlichen Mitteilungen des Vorsitzenden Scherl legte dieser den Sinn der Konferenz dar. Diese möchte den Auftakt zu neuem gewerkschaftlichen Leben in der Verwaltungsstelle bilden.

Den Einleitungsbeitrag, der die Grundsätze der christlich-nationalen Gewerkschaftsbewegung unter Berücksichtigung zeitgeschichtlicher Vorgänge im Geistesleben der Gegenwart herausstellte, hielt Sozial- und Wirtschaftskorredakteur, Kollege Bernhard Fehre die vom „Echo vom Niederrhein“ in Duisburg. Er verwies zunächst darauf, daß meist — nicht zuletzt auch in den gewerkschaftlichen Sitzungen und Konferenzen — starke Kritik an den im gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Leben bestehenden Mängeln geübt wurde, ohne die Dinge tiefer zu sehen und den Mängeln auf die Wurzel nachzugehen. Die antireligiöse Welle in den letzten Jahrzehnten hätte eine starke Entchristlichung des Volkes von oben durch den Liberalismus und von unten durch den Sozialismus bzw. das mit ihm verbündete Zentrum zur Folge gehabt. Das aber hätte die sittlichen und moralischen Bindungen in weiten Kreisen des Gesamtvolkes, auch in den verantwortungsvollen, gelockert, wenn nicht zerstört. Die Reaktion fühle in erster Linie der wirtschaftlich schwache Volksgenosse, der Arbeitnehmer. Der Sozialismus wurde der ungeratene Sohn des Liberalismus. Mit Hilfe vornehmlich der Literatur hat der Sozialismus den Massen das kostbare Gut der Religion aus den Herzen gerissen. Man verarbeitete, wie schon Göhre vor vielen Jahren gelehrt, die Lehren eines Darwin, eines Haeckel, eines Büchner. Man schlachtete Spinoza und Feuerbach, Schopenhauer und Hartmann aus; die neuen Forschungen der Astronomie und Geologie wurden verwendet, und endlich schaltete man — im Zeitalter der Blüte der Geschichtsforschung — die ganze Weltgeschichte und verkündete sie dem armen Volke ausschließlich unter dem Gesichtspunkte der materialistischen Philosophie, der ökonomischen Erklärungen. So entstand die sozialistische Volksliteratur, ein einziger Versuch, in Verbindung mit der Verbreitung der radikalen ökonomischen und politischen Lehren der

Partei, die in ihren Lebensstreben auch die freie Gewerkschaftsbewegung zog, die ganze alte Bildung und Kultur, Christentum und Heilige Schrift aus Herz und Köpfen der Menschen und aus der ganzen Welt hinauszufragen. In ihr findet sich kein Platz mehr für den Glauben an einen lebendigen, persönlichen Gott, der unser Vater ist, und an unser unsterbliches Leben. Sie erzählt nichts von Sünde und Schuld, von Gnade, Erlösung und Heiligung. An die Stelle des ewigen heiligen Sittengesetzes stellt sie das kalte, starre Naturgesetz; an Stelle der Liebe das Solidaritätsgefühl, an Stelle des Ideals der Sittlichkeit die Macht der bloßen Sitte, die aber — nach sozialistischer Ideologie — wechselt mit den ökonomischen Verhältnissen des Volkes. So wurde die neue sozialistische Bildung im Volke geboren, die eine Halb- und Halbbildung allerentzweigter Art war, mit der man dem Materialismus der oberen, vom Liberalismus entchristlichen Schichten in die Hände arbeitete. Paul Göhre bekannte, der Egoismus sei, ganz entgegen dem Geiste der Wirtschaftstheorie des Urchristentums, auch von der Sozialdemokratie, nur in anderer Gestalt und mit anderer Begründung, als der Gott proklamiert worden, der alles regiere.

So wurde die Sozialdemokratie kein Segen, sondern ein Verhängnis für unser Volk, insbesondere für die Arbeiterklasse, deren Stolz man im öffentlichen Leben zermürbte und die man zu Aktionen trieb, die weder politisch noch wirtschaftlich im Interesse der Arbeiterklasse lagen. Verzeihen wir jetzt die Notwendigkeit der Gründung der christlichen Gewerkschaftsbewegung vor 30 Jahren? Begreifen wir nun auch, daß das materialistische Unternehmertum, das, wie die Sozialdemokraten, keine Verantwortung vor dem Herrgott anerkennt, stets lieber mit den Sozialisten partiiert, als mit den christlichen Arbeiterführern zusammenzuarbeiten, die ihr jütliches Recht, für die Befreiung der Not und des Elendes sich einzusetzen und ihre Verantwortungsbewußtheit im Staat und in der Wirtschaft vom Schöpfer Himmels und der Erde und aus seinen für die Menschheit bindenden Gesetzen herleiten? Der Redner ging dem Treiben des Sozialismus im nationalen Leben des Volkes nach, erklärte das Vergehen der sozialistischen Führer und Massen in den sozialistischen Jahren nach der Revolution, gab intimen Einblick in die vielen Mißgriffe der Sozialdemokratie in den letzten Wirtschaftskämpfen und geißelte das Verhalten von sozialistischen Menschen, die aus ihrer christlich-antiföndlichen Gesinnung heraus den christlichen Arbeiter schikanieren und terrorisieren, womit sie der Freiheits- und Brüderlichkeitskultur des Sozialismus die Krone aufsetzen und die Kollegen an jene Zeiten erinnern, wo angeichts der schwachen christlichen Organisation und des nicht genügenden Bekennernutzes der christlichen Arbeiterklasse überhaupt kein christlicher Bauarbeiter auf der Baustelle geduldet wurde.

Die Rede klang aus in die Aufforderung an die Bauarbeiter, sich alle diese Gedankengänge ernstlich durch den Kopf gehen zu lassen, sich traufvoll dafür einzusetzen, nach den christlichen Grundätzen zu leben, sich mit glühender christlicher Heberzeugungskraft für die Kulturbewegung der christlichen Arbeiterklasse ins Zeug zu legen, um so gestaltend am Weltgeschehen mitzuarbeiten.

Dem Redner wurde reicher Beifall zuteil. Seine temperamentvollen Ausführungen fanden eine dankbare Zuhörerschaft, und man gab in der Aussprache dem Wunsch Ausdruck, derartige grundsätzliche Fragen auch sonst in den Versammlungen und Konferenzen zum Gegenstand der Erörterung zu machen. Tatsache ist, daß der Vortrag tiefes von positiver Wirkung auf den Gang der Konferenz war.

Kollege Eberg erstattete Bericht über den Abschluß des neuen Reichstatarifvertrages, der am 1. April in Kraft trat, ferner über die bezüglichen Tarif- und Lohnverhandlungen. Diese Darlegungen gingen den schwierigen Pfaden der langwierigen Bezirkstatarif- und Lohnverhandlungen in fraktiv nach, so daß sich auch derjenige, der den Verhandlungen nicht bewohnte, ein klares, verständliches Bild von ihnen machen konnte. Der Reichstatarifvertrag wie auch der Bezirkstatarifvertrag bieten mancherlei Verbesserungen gegenüber früher. Was noch zu erstreben ist, muß durch weitere zähe gewerkschaftliche Arbeit erreicht werden.

Diese Auffassung setzte sich immer wieder in der lebhaften Diskussion durch, in der von Delegierten zum Ausdruck gebracht wurde, daß die neuen Löhne nicht ausreichen, um einen Ausgleich zu schaffen für die Zeit, wenn der Arbeiter infolge Witterungseinflüssen und Schwankungen des Baumarktes nicht auf den Durchschnittslohn eines Facharbeiters in anderen Berufen kommt. Dazu gesellt sich noch die Sonderstellung in der Arbeitslosenversicherung, die eine unbillige Härte für die Bauarbeiter ist.

Bei dem Hinweis, daß nun nach der Lohn- und Beitragserhöhung laut Gesetz auch die Beitragserhöhung stattfinden mußte, wurde von den Diskussionsrednern darüber Klage geführt, daß vorigen Herbst im Kölner Gebiet der jahungsmäßige Beitrag bei den Einzelaren nicht durchgeführt worden sei.

Kollege Peter machte gute informative Ausführungen über die Wichtigkeit und Aufgaben der Betriebsvertretung und der Agitation. Auch dieser Vortrag fand Beachtung.

Zum Schluß wurde auf Anregung der Kollegen beschlossen, zur Ehrung der zahlreichen Jubilare der Bauverwaltung in diesem Jahre ein Fest in Duisburg zu veranstalten.

Verwaltungsstelle Leobschütz, D.-S. Zum Zwecke der Bildung einer Verwaltungsstelle für den Kreis Leobschütz fand am 14. April eine Vertrauensmännerkonferenz im katholischen Vereinshaus in Leobschütz statt. 20 Ortsgruppen waren durch Delegierte vertreten. Zwei Ortsgruppen hatten sich entschuldigt. Nach Eröffnung der Konferenz referierte Bezirkssekretär Heidrich (Gleiwitz) über den Zweck der Bildung dieser Verwaltungsstelle. Er wies besonders darauf hin, wie wichtig es sei, die Verbandsarbeit auf mehrere Schultern zu verteilen. Die Selbstverwaltung der einzelnen Gruppen stärkt den Willen zu treuer Mitarbeit und zu gegenseitigem Vertrauen. Sie bedeutet auch eine Ersparnis an Zeit und Geld, die der Verband im Interesse seiner Mitglieder wiederum gut verwenden kann. Nicht nach der Zahl der Angestellten darf die Stärke unseres Verbandes beurteilt werden, sondern nach dem Geist und dem Willen der Verbandsmitglieder, Kämpfer für einen starken christlichen Bauarbeiterverband zu sein. Im verfloßenen Jahre sind im Kreise 15 neue Ortsgruppen gebildet worden. Auch in diesem Jahre müßte die gleiche Zahl erreicht werden, wenn jeder sich dafür einsetzt. In der Aussprache wurde die Notwendigkeit der Bildung der Verwaltungsstelle betont, um eine Entlastung der Angestellten zu erreichen. Man schritt gleich zur Vorstandswahl. Sie hatte folgendes Ergebnis: 1. Vorsitzender: Joh. Wilsch, Schönbrunn, D.-S.; 2. Vorsitzender: Joh. Wilmann, Branitz; 1. Kassierer: Franz Kozian, Weißaf; 2. Kassierer: Wilhelm Wolf, Hratschein; 1. Schriftführer: Alfons Lucany, Behowitz; 2. Schriftführer: Paul Krobisch, Babitz; Kassenprüfer: Franz Beck, Doblowitz, Franz Heister, Königsdorf, Josef Laton, Billich, und Josef Kzechulka, Posniz, Kr. Leobschütz. Alle nahmen die Wahl an und werden für eine weitere Ausbreitung unseres christlichen Bauarbeiterverbandes eintreten.

Hierauf erteilte Kollege Wilsch Bezirkssekretär Heidrich das Wort zu einem Vortrag. In leicht verständlicher Weise ging Redner auf die Entstehung der Gewerkschaftsbewegung ein und zeigte, wieviel mühevollen Arbeit und welcher Opfermut der ergrauten Vorkämpfer unserer Bewegung notwendig war, um es so weit zu bringen, wie wir es heute haben. Noch nicht alles ist erreicht. Das, was uns unsere Väter hinterlassen haben, muß weiter ausgebaut werden. Unsere Mission als christliche Arbeiter geht um mehr als um die Erreichung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen. Wir sind noch weit entfernt von Gleichachtung und Gleichberechtigung auf allen Gebieten. — Redner ging auch auf den neuen Reichstatarifvertrag sowie die Regelung der Lohnfrage ein. Er wies besonders darauf hin, daß gerade die christliche Gewerkschaftsbewegung Schrittmacher des Tarifgedankens sei. Zum Schluß mahnte Redner die Delegierten, allzeit treu zum christlichen Bauarbeiterverband zu stehen und mitzuarbeiten, damit bis zum Jahreschluß die doppelte Mitgliederzahl erreicht werde. Nach einer kurzen Aussprache wurde mit einem Hoch auf den christlichen Bauarbeiterverband die gut verlaufene Konferenz geschlossen.

Zimmerer

Duisburg. Am 21. April hielt unsere Ortsgruppe ihre Jahresgeneralversammlung ab. Erfreulicherweise war eine große Anzahl Berufskollegen aus den verschiedenen Ortsgruppen der Verwaltungsstelle erschienen. Der Vorsitzende, Kollege Bläser, dankte nach herzlichen Begrüßungsworten besonders den auswärtigen Kollegen dafür, daß sie so zahlreich nach Duisburg gekommen waren. Darauf gab er einen kurzen Jahresbericht und stellte u. a. fest, daß die Ortsgruppe im vergangenen Jahre ein gutes Stück vorwärts gekommen sei. Er sprach die Hoffnung aus, daß sich in diesem Jahre die Zahl der Mitglieder nochmals verdoppeln werde.

Kollege Eberg berichtete dann über die wichtigsten Neuerungen im Reichs- und Bezirkstatarifvertrag sowie über die Lohnverhandlungen. Hieran schloß sich eine rege Aussprache. Die Vorstandswahl ergab folgendes Ergebnis: Kollege Anton Bläser erster Vorsitzender, Georg Ammer zweiter Vorsitzender, Josef Grosched erster Schriftführer, Robert Hellrung zweiter Schriftführer; Verwaltungsstellendelegierte: Faustina Chmarzynski und Anton Rauke; Kartelldelegierte: Bläser und Hellrung.

Unter „Verschiedenes“ wurde besonders die Agitation besprochen. Der Vorsitzende schloß die Versammlung mit der Aufforderung an die Kollegen, in der Frühjahrsagitation ihren Mann zu stellen und weiterhin die Versammlungen gut zu besuchen.

Anschließend wurde gemeinsam die Ausstellung des katholischen Gesellenvereins besucht.

Georg Ammer.

Aus den Jugendgruppen

Schwerin an der Warthe. In einer am Sonntag, dem 21. April d. J., stattgefundenen Jugendversammlung, in der die Mitglieder der Jugendgruppe fast reiflos vertreten waren, sprach der Verbandssekretär Kollege Weber von Berlin über die Notwendigkeit, Aufgaben und Ziele der christlichen Gewerkschaftsjugend. Kollege Weber verband es, dem Jungvolk vom Bau die Verhältnisse der Gründungsjahre des Verbandes vor Augen zu führen. Opfermut und Tatkraft der älteren Kollegen haben den Verband zur Blüte gebracht. Nicht Jaghaftigkeit, Gleichgültigkeit und Akriseerium besetzte die alten Vorkämpfer. Wir, die wir in die Fußstapfen der alten Kollegen treten müssen und auch wollen, erkennen dies voll und ganz an. Wenn die heutige Jugend das Wert-

der Alten fortführen will, dann muß sie auch mit Leib und Seele dabei sein, den Verband auszubauen und weiterzuführen. Grundlegend hierfür ist aber, daß in den jungen Leuten das Verantwortungsgefühl geweckt wird, daß man sie mit den Grundätzen der christlichen Gewerkschaftsbewegung, die eine rechte Volksgemeinschaft erstrebt, vertraut macht. Vor allen Dingen muß der Jugendführer auch tatsächlich nach allen Seiten hin die Jugend führen können. Dazu ist es notwendig, daß er die Fühlung mit den alten Kollegen, insbesondere mit dem Verwaltungsstellen-vorstand, aufrecht erhält.

Die Ausführungen wurden mit lebhafter Zustimmung entgegengenommen. Die Wimpelweihe wird voraussichtlich am 7. Juli stattfinden. Bis dahin muß es der Jugendgruppe von Schwerin gelingen, alle Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter im Baugewerbe reiflos dem christlichen Bauarbeiterverband zuzuführen.

Sozialpolitik u. -versicherung

Ergänzung der Wochenhilfe. Der Reichstag hat jeben eine Ergänzung der Wochenhilfe beschlossen. Das Wohngeld wird für die Zeit vor der Niederkunft auf drei Viertel des Grundlohnes erhöht, sofern die Schwangere keine Beschäftigung gegen Entgelt ausübt. Ferner sichert das neue Gesetz den Schwangeren und Wöchnerinnen die Fortdauer der Mitgliedschaft bei der Krankenkasse, solange sie Wochenhilfe beziehen. Sie behalten also während der ganzen Bezugsdauer, ohne zu Beiträgen verpflichtet zu sein, auch den Anspruch auf Krankenhilfe in Krankheitsfällen.

Bekanntmachungen

Verwaltungsstelle Berlin

Allen nach Berlin zureisenden Kollegen zur Kenntnis, daß sich die Geschäftsführung des Verbandes in Berlin SW 19, Douthstr. 6 (Nähe Spittelmarkt) befindet. Vor Aufnahme der Arbeit müssen sich alle zureisenden Kollegen im Verbandsbüro anmelden. Das Verbandsbüro ist Montag und Mittwoch von 9-1/2 12 und von 3-6 Uhr, Freitag und Sonnabend von 9-1/2 12 und von 3-5 Uhr geöffnet. In der übrigen Zeit von 1/2 12-3 Uhr und Dienstags und Donnerstags bleibt das Büro geschlossen.

Die Ortsverwaltung.

Wiesdorf

Zureisende Kollegen melden sich an beim 1. Vorsitzenden, Kollegen Vaton Steinebach, Wiesdorf, Niederfelder Straße 29.

Sterbetafel

Am 20. April starb nach kurzer Krankheit im 79. Lebensjahre unser treues Mitglied, der Maurerpolier Ferdinand Vogtgröne. Sektion der Poliere und Schachtmeister, Osnabrück. Ehre seinem Andenken!

Schmale Teaholz-Wasserwaagen

Längen 100 90 80 75 70 60 50 45-40 35-25 cm
Preis 3,70 3,50 3,30 3,20 3,10 2,80 2,65 2,50 2,20 W.
Ich garantiere für solide und genaue Anfertigung Bestellungen per Post werden unter Nachnahme zugesandt. Von 4 Stück an portofrei. Von 11 Stück an eine gratis. Sämtliche Maurer-, Stukkatour- und Plattenlegewerkzeuge, nur erste Qualität, zu billigsten Preisen. Prospekte werden unentgeltlich versandt. Bei Bestellung Größe und Form angeben. Walter Richter, Düsseldorf-Unterrath

Wer probt, lobt „Wanderlust“

die Garantieware
Echt Teaholz-Wasserwaagen mit Messingplatte und Messingriegen, genau ausgelotet. Holz aus alten Schiffen, daher beste Ware. Mit billigerer Ware nicht zu vergleichen. Bei Abnahme von 6 Stück portofrei. Bei Abnahme von 12 Stück eine gratis.

25	50	60	70	75	80
2,40	2,80	3,—	3,40	3,60	3,70
		90	100 cm		
		3,90	4,10		
				1a handgeschmiedete Maurerellen, beste Stahlware.	
		180	200	210	220
				230	240 mm
		1,85	1,90	1,95	2,05
				2,10	2,15 dünne
		1,95	2,—	2,15	2,20
				2,25	2,30 starke
					1a Buchellen (vierkant) beste Stahlware
				180	200
				220 mm	
				1,50	1,55
				1,65	



Was nicht gefällt, wird zurückgenommen. Alle anderen Garantie-Werkzeuge für Maurer, Stukkatoure, Plattenleger und Ofenleger laut Liste billigst. G. Risch & Sohn, Remscheid, Wilhelmstr. 34.